



Verbandsinformation

VWT-VMET-AGVT-ANGT-2026-64

8. September 2026

Wirtschaft / Umwelt

Verbandliche Stellungnahme zum Thüringer Transparenzgesetz

Im Rahmen des Ersten Thüringer Entlastungsgesetzes war auch eine Änderung des Thüringer Transparenzgesetzes (TG) diskutiert worden. Diese wurde in einen eigenen Vorgang abgetrennt und wird weiter im Innenausschuss beraten.

Mit den von der Koalition vorgeschlagenen Änderungen soll der Zugang zu insbesondere sicherheitsrelevanten Informationen begrenzt werden. Dies entspricht zwar grundsätzlich dem Gedanken des Bürokratieabbaus und damit dem Kernziel des Entlastungsgesetzes. Denn in der Tat würde dadurch die Anzahl der Vorgänge begrenzt. Ebenso ist vor dem Hintergrund der deutlich veränderten Sicherheitslage der Schutz von Informationen über Anlagen, Einrichtungen und Abläufe auch über die KRITIS im engeren Sinne hinaus im Interesse von Wirtschaft und Gesellschaft.

Gleichzeitig widerspricht es dem legitimen Interesse auch der Wirtschaft nach Informationen über staatliches Handeln. Ausreichende Informationen ermöglichen nicht nur unternehmerische Entscheidungen, sondern tragen auch zur Vertrauensbildung von Wirtschaft und Gesellschaft gegenüber dem Staat bei. Transparentes und nachvollziehbares staatliches Handeln ist gerade in Krisenzeiten ein hohes Gut.

Die Aufgabe des Thüringer Gesetzgebers ist daher, eine grundlegende Abwägung zwischen den Belangen der Sicherheit und denen der Transparenz zu treffen.

Entsprechend haben wir gegenüber dem Innenausschuss des Thüringer Landtags zusammenfassend Stellung genommen und ebenso die Fragen der Abgeordneten umfangreich beantwortet.

Die Stellungnahme finden Sie hier:

<https://vwt.de/wp-content/uploads/2026/09/STN-2026-06-EntlastungsG-l-Aenderungsantrag.pdf>

Bearbeiter: Johannes Bräun

Telefon: 0361 6759-140

E-Mail: johannes.braeun@vwt.de

Wirtschaft, Verteidigung u. Sicherheit

Wirtschaft und Sicherheitspolitik: Bundeswehr nimmt zentrale Ansprechstelle Reserve in Betrieb

Die Bundeswehr hat die neue zentrale Ansprechstelle für die Reserve in Betrieb genommen. Nach Angaben der Bundeswehr erhalten dort künftig auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Informationen und Unterstützung "aus einer Hand". Die Ansprechstelle beantwortet Fragen rund um den Reservedienst und vermittelt Anliegen bei Bedarf an die zuständigen Stellen weiter.

Die zentrale Ansprechstelle kann über eine kostenfreie Hotline, per E-Mail sowie über Kontaktformulare der Bundeswehr erreicht werden. Ziel ist es, den Zugang zu Informationen zu vereinfachen, Kommunikationswege zu verkürzen und Anfragen schneller zu bearbeiten. Die Einrichtung einer solchen Ansprechstelle war bereits in der neuen Strategie der Reserve (SdR) als konkrete Zielvorgabe vorgesehen.

Mit der Inbetriebnahme setzt die Bundeswehr ein wichtiges Vorhaben aus der neuen SdR um. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass die Einrichtung noch vor Ablauf der eigentlichen Frist zum Jahresende erfolgt ist. Die Bundeswehr erfüllt damit ein zentrales Umsetzungsversprechen.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern steht nun ein zentraler Ansprechpartner zur Verfügung. Dies kann dazu beitragen, Informationswege zu vereinfachen, Zuständigkeiten transparenter zu machen und die Kommunikation zwischen Bundeswehr und Wirtschaft zu verbessern.

Wie sich das neue Angebot in der Praxis bewährt und welche konkreten Erleichterungen sich daraus für die Unternehmen ergeben, wird sich mit den ersten Erfahrungen im laufenden Betrieb zeigen. Hierzu wären wir Ihnen für Erfahrungsberichte aus der Praxis dankbar. Die Bundeswehr plant, die Serviceleistungen bis Anfang 2027 schrittweise weiter auszubauen. Wir halten Sie wie gewohnt über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden.

Kontaktmöglichkeiten:

- über die kostenfreie Hotline 0800 9800880
- über die E-Mail-Adresse reserve@bundeswehr.org
- über die Kontaktformulare auf bundeswehr.de und bundeswehrkarriere.de

Quelle: BDA

Für Rückfragen steht Ihnen auch die Bearbeiterin jederzeit zur Verfügung.

<https://www.angt.de>

<https://www.vmet.de>

<https://www.agvt.de>

<https://www.vwt.de>

Bearbeiter: Kristin Florschütz

Telefon: 0162 4413371

E-Mail: kristin.florschuetz@vwt.de

Sicherheit: Referentenentwürfe zur Neufassung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung veröffentlicht

Das Bundesministerium des Inneren hat die Referentenentwürfe zu einer Verordnung zur Neufassung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) und einer 1. SÜFV-Änderungsverordnung am 2. September 2026 veröffentlicht.

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) regelt das Verfahren zur Überprüfung von Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung betraut werden sollen oder betraut worden sind. Durch die Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) werden diese lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen auch für nichtöffentliche Stellen festgelegt. Die Referentenentwürfe und die Synopse liegen uns vor.

Mit der SÜFV-Novelle plant das Bundesministerium des Inneren (BMI) weitere Wirtschaftsbereiche und Anwendungsfälle als lebenswichtige

Einrichtungen zu klassifizieren:

- Öffnungsklausel (§ 16 SÜFV-E): Die Öffnungsklausel soll es den Ländern ermöglichen, eigene Sabotageschutzregelungen für Wasserwerke in öffentlicher Trägerschaft oder Rechenzentren zu erlassen, soweit sie staatliche Aufgaben auf Landesebene wahrnehmen.
- Softwareentwicklung (§ 17 Nr. 2 SÜFV-E): Teile von Unternehmen, die mit der Entwicklung und Herstellung von IT-Sicherheitsprodukten zum Schutz von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher befasst sind.
- Übertragungsnetzbetreiber Strom (§ 20 Abs. 1 Nr. 1-7 SÜFV-E): Es soll derjenige Personenkreis in die Überprüfungspflicht aufgenommen werden, der den Betrieb sicherheitsrelevanter Infrastrukturen im Übertragungsnetz beeinflussen kann (min. 2 Gigawatt), digitale Energiedienste im Elektrizitätsbereich mit einer beitragsmäßig summierten Leistung von mehr als drei Gigawatt sowie von den Übertragungsnetzbetreibern vertraglich gebundene schwarzstartfähige Anlagen.
- Wasserwerke in nichtöffentlicher Trägerschaft (§ 21 Nr. 2 SÜFV-E): Unternehmen, die Wasserwerke mit einer Kapazität von mindestens 22 Millionen Kubikmeter Trinkwasser pro Jahr betreiben.
- Gefahrgut-Beförderer (§ 23 Nr. 2 SÜFV-E): Teile von Unternehmen, in denen Sicherungspläne verantwortlich erstellt werden oder die zu diesen vollständigen Sicherungsplänen Zugang haben.

Darüber hinaus sollen als verteidigungswichtige Einrichtungen nun auch Teile von Unternehmen (§ 20 Abs. 2 SÜFV-E) gelten, die Unterstützungsleistungen, wie z.B. den Aufbau oder Betrieb zentraler Infrastruktur zur Verbreitung von Warnmeldungen nach § 6 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) oder Ausstattungen für den Bund nach § 13 ZKSG erbringen.

Außerdem sind folgende Änderungen enthalten:

- Zuständigkeiten (§ 24 SÜFV-E): Für Einrichtungen nach § 17 Nr. 2 SÜFV-E soll nun das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und für Einrichtungen nach § 9 Nr. 4 SÜFV-E das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) zuständig sein.
- Inkrafttreten (Art. 3): Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Es ist richtig, dass der Sabotageschutz gestärkt wird, um auf die verschärfte Sicherheitslage zu reagieren. Dass die Bedrohung durch hybride Angriffe

gestiegen ist, zeigen die jüngsten Vorfälle. Gleichwohl müssen notwendige Gesetzesänderungen maßvoll die Bürokratiebelastung der Unternehmen im Blick behalten. Dazu gehört auch, die Überprüfungsverfahren generell schneller und unbürokratischer auszugestalten.

Weiteres Gesetzgebungsverfahren:

Die erste Änderungsverordnung zur Neufassung der SÜFV erfordert eine Zustimmung des Bundesrats.

Bitte um Rückmeldung:

Zu den Entwürfen besteht bis zum 30. September 2026 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Unsere Anmerkungen können wir der BDA bis zum 21. September 2026 zukommen lassen. Sollten Sie die Entwürfe zur Prüfung einsehen und gegebenenfalls Anmerkungen dazu machen wollen, melden Sie sich bitte bei der zuständigen Bearbeiterin.

Quelle: BDA

Für Rückfragen steht Ihnen auch die Bearbeiterin jederzeit zur Verfügung.

<https://www.angt.de>

<https://www.vmet.de>

<https://www.agvt.de>

<https://www.vwt.de>

Bearbeiter: Kristin Florschütz

Telefon: 0162 4413371

E-Mail: kristin.florschuetz@vwt.de

Verband der Wirtschaft Thüringens e. V. — Verband der Metall- und Elektro-Industrie in Thüringen e. V. — Allgemeiner Arbeitgeberverband Thüringen e. V. — Arbeitgeberverband Nahrung und Genuss Thüringen e. V.

Lossiusstraße 1, 99094 Erfurt

Telefon: 0361 6759-0 - Telefax: 0361 6759-222

Beachten Sie bitte, dass die Bürogemeinschaft der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände keine Verantwortung für Links auf fremde Seiten übernehmen kann.

Nutzungshinweise für die Verbandsinformation der Verbände:

<https://www.vwt.de/de/Nutzungshinweise-VWT>

<https://www.vmet.de/de/Nutzungshinweise-VMET>

<https://www.agvt.de/de/Nutzungshinweise-AGVT>

<https://www.angt.de/de/Nutzungshinweise-ANGT>

Versendet mit

Brevo